

Besprechung / Compte rendu

Markengesetz

PAUL STRÖBELE / FRANZ HACKER

Heymanns Taschenkommentar zum gewerblichen Rechtsschutz
Carl Heymanns Verlag, 7. Aufl., Köln 2003, XXX + 1805 Seiten, EUR 168.–,
ISBN 3-452-24525-X

Schon der Umstand, dass es sich um die siebte Auflage des von WERNER ALTHAMMER begründeten und zuletzt als ALTHAMMER/STRÖBELE/ KLAKA fortgeführten Kommentars zum Markengesetz handelt, spricht für sich. Nach wie vor handelt es sich beim nun unter dem Namen «STRÖBELE/HACKER» erschienenen Werk um eines der drei Standardwerke zum deutschen Markenrecht (neben den Kommentaren von Fetzer und Ingerl/Rohnke), das auch für alle Schweizer Kennzeichenrechtler unentbehrlich ist.

Die Neuauflage ist nicht nur aktuell (Stand ist Mitte Januar 2003), sondern weitgehend neu bearbeitet worden, was zu einer Vertiefung und wesentlichen Erweiterung vor allem des Kommentarteils aber auch der Anhänge geführt hat.

Wie Dr. PAUL STRÖBELE, der zuvor beim Deutschen Patent- und Markenamt wirkte und sich dementsprechend hervorragend bei den Schutzvoraussetzungen und im Widerspruchsverfahren auskennt, ist auch der neu mit diesem Werk befasste Dr. FRANZ HACKER Richter am Bundespatentgericht und verfügt dank seiner früheren Tätigkeit als OLG-Richter auch über grosse Erfahrung in Verletzungsfällen.

Die im Vergleich mit dem BGH restriktivere Praxis des Bundespatentgerichts bei der Prüfung der absoluten Schutzverweigerungsgründe wird auch in der 7. Aufl. erwartungsgemäss fortgeführt und mit der Verbindlichkeit der Markenrichtlinie, dem fehlenden Spielraum des deutschen Gesetzgebers, der Balance zwischen Monopol und Wettbewerbsfreiheit und dem Gebot der Rechtssicherheit begründet. Namentlich sollen ungerechtfertigte Rechtsmonopole deshalb verhindert werden, weil das Formalrecht an der Marke – obwohl es abweichend von anderen Immaterialgüterrechten – keine Leistung im Wettbewerb verlangt, ein erhebliches Einschüchterungspotenzial besitzt und entsprechende Kosten verursacht. Dies lasse sich auch nicht via Verwechslungsgefahr oder durch die Schrankenbestimmung des § 23 «kompensieren», und mit «Disclaimers» erst recht nicht. Zur Gewichtung dieser Praxis aus Schweizer Sicht zu erinnern ist freilich an den Umstand, dass in Deutschland der Verletzungsrichter nicht über die absoluten Schutzverweigerungsgründe entscheiden darf, sondern diesbezüglich gebunden ist.

Ansonsten eignet sich aber natürlich vor allem die Kommentierung der absoluten ebenso wie jene der relativen Schutzhindernisse durch STRÖBELE/HACKER besonders gut für rechtsvergleichende Seitenblicke des Schweizer Kennzeichenrechtlers. Besonders die sehr viel grössere Anzahl von Entscheidungen in Deutschland macht die Rechtsprechungshinweise für ihn zu wahren Fundgruben. Zu wünschen bleibt höchstens, dass der Verlag und die Autoren sich in der nächsten Auflage ihres Kommentars nicht auf die Abbildung von Wortmarken beschränken, sondern auch Bild- bzw. Wort-Bildmarken sowie Formmarken wiedergeben.

Aus der Sicht des Schweizer Kennzeichenrechtlers schliesslich besonders zu erwähnen ist, dass die elektronische Version des Kommentars von STRÖBELE/HACKER (EUR 168.–, ISBN 3-452-25451-8) Links zu den Volltexten der meisten der zitierten Entscheide (BGHZ, BPatGE, GRUR und GRUR Int.) aufweist, was den Erwerb der Kombination von Buch und CD-ROM (EUR 248.–, ISBN 3-452-25487-9) empfehlenswert macht.

Michael Ritscher, Zürich